KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen

Statuten

Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen **Seite 4**

Art. 1 Seite 4
Art. 2 Seite 4
Art. 3 Seite 4
Art. 4 Seite 4
Art 5 Seite 4

II Mitgliedschaft **Seite 4**

Art. 6 Seite 4

III Versicherungsabteilung **Seite 4**

Art. 7 Seite 4

IV Organisation **Seite 5**

Art. 8 Seite 5
Art. 9 Seite 5
Art. 10 Seite 5
Art. 11 Seite 5
Art. 12 Seite 5
Art. 13 Seite 6
Art. 14 Seite 6
Art. 15 Seite 6
Art. 16 Seite 6
Art. 17 Seite 6
Art. 18 Seite 6
Art. 19 Seite 5
Art. 20 Seite 7
Art. 21 Seite 7
Art. 22 Seite 7
Art. 23 Seite 7
Art. 24 Seite 7

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen (nachfolgend KSM genannt) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

1. Die KSM versichert das Lohnausfallrisiko bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall von gewerblichen Firmen und Einzelunternehmern.
2. Die KSM kann Verträge mit Rückversicherungsverbänden oder –Kassen abschliessen.

Art. 3

Die KSM ist eine vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) anerkannte Krankenkasse und unterliegt der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (KVG) und ihren Ausführungsbestimmungen.

Art. 4

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Art. 5

Bekanntmachungen erfolgen in rechtsverbindlicher Weise durch Zirkular an die versicherten Firmen und Einzelmitglieder.

II Mitgliedschaft

Art. 6

1. Mitglieder sind alle Firmen, die einen Kollektivvertrag abschliessen, sowie versicherte Einzelunternehmer.
2. Personen, welche sich um die KSM grosse Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufhebung des Versicherungsvertrages, ausser bei Ehrenmitgliedern.
4. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der KSM ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der KSM.

III Versicherungsabteilungen

Art. 7

Die KSM führt eine Taggeldversicherung.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der KSM sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsstelle
d) die Revisionsstelle

Art. 9

1. Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Sie findet ordentlicherweise jährlich statt und ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle es als nötig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen haben innert 3 Monaten, vom Eingang des schriftlich begründeten Begehrens an, stattzufinden.
4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Statutenänderungen unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der vorgeschlagenen Änderungen.
5. Geschäftsbericht, Bilanz, Gesamtbetriebsrechnung, Bestätigungsbericht mit Antrag der Revisionsstelle werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle der KSM zur Einsichtnahme aufgelegt.
6. Allfällige Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet eingereicht werden.
7. Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10

1. Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.
2. An die Generalversammlung kann eine Vertretung der kollektiv versicherten Arbeitnehmer eingeladen werden. Diese kann Anregungen vorbringen und Fragen stellen, hat aber kein Stimmrecht.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
4. Für die Änderung der Statuten, die Auflösung der Kasse und für den Beschluss, auf die Anerkennung durch den Bund zu verzichten, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
a) Abnahme von Geschäftsbericht, Bilanz, Gesamtbetriebsrechnunge, Bestätigungsbericht der Refisionsstelle.
b) Entlastung des Vorstandes
c) Statutenänderungen
d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
e) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Versicherungszweige und –Klassen
f) Auflösung der KSM
g) Verzicht auf die bundesamtliche Anerkennung
h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
i) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle

Art. 12

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf Beisitzern.
2. Als Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder oder Angehörige der Mitgliedsfirmen der KSM sind.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 13

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse
b) Abschluss von Verträgen
c) Erlass und Abänderung der Prämientarife
d) Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen
e) Erlass und Abänderung von Reglementen
f) Beschlussfassung über die Anlage von Geldern
g) Abschluss von Kollektivverträgen
h) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
i) Festsetzung der Entschädigung an Vorstand und Revisionsstelle
j) Wahl des Geschäftsführers sowie Regelung der Anstellung und der Lohnverhältnisse
k) Erledigung aller übrigen, nicht anderen Organen übertragenen Geschäfte der KSM
l) Buchführung und Erstellung von Bilanz, Jahresrechnungen, Statistik, Budget, Planungsrechnungen und Geschäftsbericht. Erstellung der Ausweise für die Geltendmachung der Bundesbeiträge
m) Kenntnisnahme vom Erläuterungsbericht der Revisionsstelle und Ergreifen der daraus fliessenden notwendigen Massnahmen.

Art. 14

1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitlieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit absolutem Mehr.
4. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die KSM im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.
Zur Zeichnung namens des Vorstandes sind berechtigt:
Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je in Verbindung mit dem Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Im gewöhnlichen Verkehr ist der Geschäftsführer im Rahmen seiner Kompetenzen zeichnungsberechtigt.
Im Verkehr mit Behörden hat die ordentliche Vertretung zu zeichnen.

Art. 16

1. Die Geschäftsstelle behandelt die laufenden Geschäfte nach Weisungen des Vorstandes und der erlassenen Reglemente.
2. Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 17

Der Vorstand kann das Beitragsinkasso der AHV-Ausgleichskasse PROMEA übertragen, die für die Durchführung dieser Aufgabe angemessen zu entschädigen ist.

Art. 18

1. Die Generalversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, welche die Anforderungen der bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 19

1. Die Revisionsstelle prüft jährlich formell und materiell die Buchhaltung, die Bilanz, die Gesamtbetriebsrechnung, die Betriebsrechnungen jedes Versicherungszweiges oder jeder Versicherungsform sowie die Statistiken gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Revisionsstelle prüft überdies, ob die Verwaltung der KSM für eine zweckmässige und reibungslose Geschäftsabwicklung Gewähr bietet, namentlich ob sie zweckmässig organisiert ist und die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen einhält.
3. Die Revisionsstelle hat mindestens einmal im Jahr unangemeldet die Vermögenswerte zu prüfen und festzustellen, ob die Buchhaltung richtig nachgetragen ist.
4. Stellt die Revisionsstelle in der Rechnungsführung oder der Verwaltung der KSM wesentliche Mängel fest, so hat sie mehrere Zwischenkontrollen durchzuführen.

Art. 20

1. Die Revisionsstelle erstellt jährlich einen ausführlichen und aussagekräftigen Bericht gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen (Erläuterungsbericht) zuhanden des Vorstandes und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie eine Zusammenfassung dieses Berichts mit Antrag (Bestätigungsbericht) zuhanden der Generalversammlung.
2. Der Bestätigungsbericht gibt über alle Punkte der bundesrechtlichen Bestimmungen sowie über den Zeitpunkt der Zwischenkontrollen Auskunft. Wesentliche Mängel in Buchhaltung und Geschäftsführung sowie Verletzungen von gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sind ebenfalls im Bestätigungsbericht festzuhalten.
3. Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder sonstige Tatbestände fest, welche die Erfüllung der Aufgaben oder die finanzielle Sicherheit der KSM in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem Vorstand der KSM und dem BAG.
4. Der Bestätigungsbericht ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag der Generalversammlung, an der ein Bericht der Revisionsstelle traktandiert ist, bei der Verwaltung der KSM zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Revisionsstelle wohnt der Versammlung bei und erteilt die nötigen Auskünfte.
5. Über jede Zwischenkontrolle erstellt die Revisionsstelle einen ausführlichen Bericht.

Art. 21

Das Vermögen der KSM ist gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung anzulegen.

Art. 22

Die KSM darf ihre Mittel selbst im Falle der Auflösung nur für Zwecke der Versicherung verwenden.

Art. 23

1. Das Rechnungswesen der KSM ist nach den eidgenössischen Vorschriften so zu gestalten, dass Vermögenslage, Schulden und Forderungsverhältnisse sowie die Rechnungsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre jederzeit festgestellt werden können und eine einwandfreie Kontrolle aller Geschäftsvorfälle gewährleistet ist.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

Diese Statuten wurden durch die Genehmigung der Generalversammlung vom 7. Mai 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten von 1992 und die Nachträge.

KSM
Krankenkasse Schweizerischer Metallbaufirmen
Rohrstrasse 36 ▪ Postfach ▪ 8152 Glattbrugg
T 043 433 20 40 ▪ F 043 433 20 44
info@ksm-versicherung.ch ▪ www.ksm-versicherung.ch